

grenzen der vierten Regulierungsperiode Gas für die Jahre 2023 bis 2027.

3. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad

www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 21. August 2023

Regulierungskammer Hessen

III-075-s-20-IV-0162-03#001

StAnz. 36/2023 S. 1176

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

696

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung der Zucht und Haltung von Honigbienen in Hessen vom 16. August 2023

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|---|--|
| <p>I Grundsätzliche Bestimmungen</p> <p>1 Förderziel und Förderzweck sowie Rechtsgrundlagen</p> <p> 1.1 Förderziel</p> <p> 1.2 Förderzweck</p> <p> 1.3 Rechtsgrundlagen</p> <p>2 Art der Zuwendung</p> <p>3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben</p> <p>4 Sonstige Förderbestimmungen</p> <p>II Einzelbestimmungen</p> <p>A Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens</p> <p> A 1 Gegenstand der Förderung</p> <p> A 1.a Schulungsmaßnahmen für (Neu-) Imkerinnen und Imker</p> <p> A 1.b Schulungsmaßnahmen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren</p> <p> A 1.c Imkertage</p> <p> A 1.d Projekte zur Verbesserung des Schulungs- und Beratungsangebotes</p> <p> A 2 Zuwendungsempfänger/Zuweisungsempfänger</p> <p> A 3 Letztbegünstigte</p> <p> A 4 Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p> A 5 Zuwendungs-/zuweisungsfähige Ausgaben</p> <p> A 6 Sonstige Bestimmungen</p> <p> A 7 Verfahren</p> <p> A 7.1 Antragstellung</p> <p> A 7.2 Verwendungsnachweis</p> <p>B Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen</p> <p> B 1 Gegenstand der Förderung</p> <p> B 1.a Beschaffung von Material, Gegenständen, Geräten und Maschinen für Schulungszwecke und zur gemeinsamen Nutzung durch Imkerinnen und Imker in Vereinen</p> <p> B 1.b Beschaffung von Gegenständen, Geräten und Maschinen durch Imkerinnen und Imker</p> <p> B 2 Zuwendungsempfänger</p> <p> B 3 Letztbegünstigte</p> <p> B 4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p> B 5 Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p> B 6 Zuwendungsfähige Ausgaben</p> | <p>B 7 Sonstige Bestimmungen</p> <p>B 8 Verfahren</p> <p> B 8.1 Antragstellung</p> <p> B 8.2 Zweckbindungsfristen</p> <p>C Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen</p> <p> C 1 Gegenstand der Förderung</p> <p> C 2 Zuweisungsempfänger</p> <p> C 3 Letztbegünstigte</p> <p> C 4 Umfang und Höhe der Zuweisung</p> <p> C 5 Zuweisungsfähige Ausgaben</p> <p> C 6 Sonstige Bestimmungen</p> <p> C 7 Verfahren</p> <p> C 7.1 Auszahlung</p> <p> C 7.2 Verwendungsnachweis</p> <p>D Bienenvölkervermehrung/-erhaltung und Bienenzucht</p> <p> D 1 Gegenstand der Förderung</p> <p> D 1.a Haltung von gekörnten Zuchtvölkern als Drohnenvölker auf den staatlich anerkannten hessischen Belegstellen,</p> <p> D 1.b Aufstellung von Königinnen auf den staatlich anerkannten hessischen Belegstellen zur Begattung,</p> <p> D 1.c Durchführung von speziellen imkerlichen Zuchtmaßnahmen sowie</p> <p> D 1.d durch die Abwicklung der Förderung nach Buchst. D 1.a bis D 1.c entstehende Verwaltungsaufwand.</p> <p> D 2 Zuwendungsempfänger</p> <p> D 3 Letztbegünstigte</p> <p> D 4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p> D 5 Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p> D 6 Zuwendungsfähige Ausgaben</p> <p> D 7 Sonstige Bestimmungen</p> <p> D 8 Verfahren</p> <p> D 8.1 Antragstellung</p> <p> D 8.2 Verwendungsnachweis</p> <p>E Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten</p> <p> E 1 Förderfähige Maßnahmen</p> <p> E 2 Zuwendungsempfänger/Zuweisungsempfänger</p> <p> E 3 Umfang und Höhe der Förderung</p> <p> E 4 Zuwendungs-, zuweisungsfähige/nicht zuwendungs-, zuweisungsfähige Ausgaben</p> <p> E 5 Sonstige Bestimmungen</p> <p> E 6 Verfahren</p> <p> E 6.1 Antragstellung</p> |
|---|--|

III Allgemeine Bestimmungen

1 Verfahren

- 1.1 Programmjahr
- 1.2 Bewilligungsstelle
- 1.3 Antragstellung

2 Weitere Regelungen

- 2.1 Kombination mit weiteren Förderprogrammen
- 2.2 Weiterleitung der Zuwendung
- 2.3 Auszahlung von Zuwendungen
- 2.4 Zuweisungsempfänger
- 2.5 Information der Mittelempfänger über Verpflichtungen
- 2.6 Verwendungsnachweis

3 Kontrollen und Sanktionen

4 Prüfungsrechte

- 4.1 Uneingeschränkte Prüfungsrechte
- 4.2 Der Hessische Rechnungshof
- 4.3 Einräumung der Prüfungsrechte und Pflicht zur Mitwirkung an Evaluierungen

5 Allgemeine Bestimmungen

6 Sonstige Regelungen

- 6.1 Auflagen
- 6.2 Sonstige Förderbestimmungen

7 Abweichung von den Förderrichtlinien

8 Beihilferechtliche Einordnung

9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

I Grundsätzliche Bestimmungen

1 Förderziel und Förderzweck sowie Rechtsgrundlagen

1.1 Förderziel

Ziel der Förderung ist es, die Anzahl der in Hessen gehaltenen Honigbienenvölker (2022 rd. 70.000) zu steigern, mindestens aber konstant zu halten, um eine flächendeckende Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen, den Schutz und die Steigerung der Biodiversität sowie die Bereitstellung der mit der Honigbienenhaltung verbundenen Ökosystemdienstleistungen insgesamt zu gewährleisten. Dazu soll die Zahl der Bienenstöcke jährlich im Schnitt möglichst um 2 Prozent gesteigert werden, bis eine weitere Steigerung fachlich für nicht mehr erforderlich erachtet wird. Sofern möglich, wird darüber hinaus eine angemessene Verteilung über die Landesfläche angestrebt.

Zur Erreichung des Ziels soll weiterhin die Zahl der Imkerinnen und Imker in Hessen (2022 rd. 12.700) möglichst gesteigert, zumindest aber konstant gehalten werden sowie deren Wissensstand und Fachkompetenz auf einem hohen Niveau gehalten werden.

1.2 Förderzweck

Das Land gewährt auf der Grundlage des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung – sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie – Zuwendungen an Dritte außerhalb der Landesverwaltung sowie Zuweisungen an den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) für die Unterstützung der Honigbienenhaltung in Hessen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung beziehungsweise einer Zuweisung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.3 Rechtsgrundlagen

Die Förderung wird gewährt nach

- Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 1)
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. EU Nr. L 435 S. 187)

- Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 nach der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. EU Nr. L 20 S. 52)

- Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. EU Nr. L 20 S. 95),

- GAP-Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland 2023–2027,

- § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), soweit Zuwendungen gewährt werden und

- dem Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung.

2 Art der Zuwendung

Die Förderung wird als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die Finanzierungsart richtet sich nach den jeweiligen Fördergegenständen.

3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- vorsteuerabzugsfähige Umsatzsteuer,
- Skonti und Rabatte,
- allgemeine Ausgaben für die Produktion, insbesondere für Abholung- und Beförderung, Lagerung, Verpackung, sowie sonstige Betriebs- und Folgekosten,
- Transportmittel,
- technische Standardausrüstung, wie beispielsweise Drucker und Laptop.

4 Sonstige Förderbestimmungen

- Bei allen Maßnahmen ist aufzuzeigen, dass sie hinreichend dazu geeignet sind, wirksam zur Erreichung der Zielsetzung dieser Richtlinien beizutragen.
- Als zuwendungsfähig können nur Rechnungen anerkannt werden, die den steuerlichen Vorschriften entsprechen.
- Imkerinnen oder Imker im Sinne dieser Richtlinie sind Personen, die Honigbienen halten (unabhängig von der Rechtsform) und ihre Bienenhaltung in Hessen gemeldet haben. Maßgeblich ist ihre Hessen zuzuordnende Registriernummer. Diese ist bei Teilnahme an der Förderung anzugeben.
- Neuimkerinnen und -imker sind Personen, die die Haltung von Honigbienen in Hessen aufnehmen möchten.

II Einzelbestimmungen

A Aufbau, Verbesserung und Verbreitung imkerlichen Wissens

A 1 Gegenstand der Förderung

A 1.a Schulungsmaßnahmen für (Neu-) Imkerinnen und Imker

Förderfähig sind Schulungsmaßnahmen wie insbesondere Schulungen, Vortragsveranstaltungen und Praxistage.

A 1.b Schulungsmaßnahmen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

Förderfähig sind Schulungsmaßnahmen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die im Bereich der imkerlichen Wissensvermittlung tätig sind.

A 1.c Imkertage

Förderfähig sind Imkertage oder vergleichbare Veranstaltungen.

A 1.d Projekte zur Verbesserung des Schulungs- und Beratungsangebotes

Förderfähig sind Projekte insbesondere im Bereich Entwicklung, Ausbau und Umsetzung von neuartigen Beratungs- und Schulungsmaßnahmen oder -formaten und zu Themenschwerpunkten mit kurzzeitig fachlich übergeordneter Bedeutung für die Imkerschaft. Weiterhin können Projekte zur Wissensvermittlung an mit der Imkerschaft in

engem Bezug stehende Akteure, wie Landwirte oder Verbraucher, gefördert werden.

A 2 Zuwendungsempfänger/Zuweisungsempfänger

- Zuwendungsempfänger ist der Landesverband Hessischer Imker e. V. (LHI) bei Maßnahmen nach Buchst. A 1.a, A 1.b, A 1.c und A 1.d.
- Zuweisungsempfänger ist der LLH bei Maßnahmen nach Buchst. A 1.a, A 1.b und A 1.d.

A 3 Letztbegünstigte

Letztbegünstigte sind bei Maßnahmen nach

- Buchst. A 1.a dem LHI angeschlossene Kreis- und Ortsvereine, Imkerinnen und Imker sowie Neuimkerinnen und -imker,
- Buchst. A 1.b Multiplikatorinnen und Multiplikatoren des LHI sowie Anwärterinnen und Anwärter hierauf,
- Buchst. A 1.c Imkerinnen und Imker, Neuimkerinnen und -imker sowie Personen mit Imkereibezug,
- Buchst. A 1.d Imkerinnen und Imker, Neuimkerinnen und -imker sowie die nach der Zielsetzung des jeweiligen Projektes mit der Imkerschaft in engem Bezug stehende Akteure, wie zum Beispiel Landwirte oder Verbraucher.

A 4 Umfang und Höhe der Zuwendung

1) Bei Maßnahmen nach A 1.a und A 1.b:

Die Förderung wird als teilnehmerzahlabhängige Festbetragsfinanzierung gewährt. Unterschreiten die nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben die Förderpauschalen, so wird die Förderung entsprechend gekürzt.

Dabei gelten folgende Beträge:

- **Bei Maßnahmen nach Buchst. A 1.a:**
 - Bei Schulungen und Praxistagen bis zu 30 Euro pro Teilnehmerin beziehungsweise Teilnehmer und Tag, in begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel insbesondere bei Spezialschulungen) bis zu einer Höhe von maximal 45 Euro pro Teilnehmerin beziehungsweise Teilnehmer und Tag.
 - Bei Vortragsveranstaltungen unabhängig von der Teilnehmerzahl bis zu 250 Euro pro Veranstaltung.

– Bei Maßnahmen nach Buchst. A 1.b:

Bis zu 150 Euro pro Teilnehmerin und Teilnehmer je Tag.

2) Bei Maßnahmen nach Buchst. A 1.c:

Die Förderung wird als Anteilfinanzierung, mit Zuschüssen in Höhe von bis zu 90 Prozent, gewährt.

3) Bei Maßnahmen nach Buchst. A 1.d:

Die Zuschüsse werden als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 90 Prozent, die auf einen Höchstbetrag zu begrenzen ist, gewährt. Sie beträgt maximal 60.000 Euro pro Jahr je Projekt.

A 5 Zuwendungs-/zuweisungsfähige Ausgaben

Zuwendungs- beziehungsweise zuweisungsfähig sind:

1) Bei Maßnahmen nach Buchst. A 1.a und A 1.b

- Ausgaben für Honorare und Reisekosten der Referentinnen und Referenten, auf Basis des Hessischen Reisekostengesetzes,
- Ausgaben für Raummieten einschließlich der notwendigen Nebenkosten, auch für die Bereitstellung von Bienenvölkern zu Demonstrationszwecken sowie
- Ausgaben für zur Durchführung der Veranstaltung erforderliche Sachmittel und Verbrauchsartikel.

2) Bei Maßnahmen nach Buchst. A 1.b

- zusätzlich zu den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Teil II A 5 Ziff. 1) die Reisekosten der Teilnehmenden auf Basis des Hessischen Reisekostengesetzes

3) Bei Maßnahmen nach Buchst. A 1.c

- Ausgaben für Honorare der Referentinnen und Referenten, auf Basis des Hessischen Reisekostengesetzes,
- Reisekosten der Referentinnen und Referenten und der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren des LHI beziehungsweise der ihm angeschlossenen Vereine auf Basis des Hessischen Reisekostengesetzes,
- Ausgaben für Raummieten einschließlich der notwendigen Nebenkosten und Leihgebühren für visuelle, akustische und sonstige Hilfsmittel sowie
- Ausgaben für zur Durchführung der Veranstaltung erforderliche Sachmittel und Verbrauchsartikel.

4) Bei Maßnahmen nach Buchst. A 1.d

- Personal- und Sachausgaben sowie Reisekosten auf Basis des Hessischen Reisekostengesetzes für Projekte, einschließlich der für deren Durchführung notwendigen technischen Ausrüstung.

A 6 Sonstige Bestimmungen

1) Bei Maßnahmen nach Buchst. A 1.a

Der Zuwendungs- beziehungsweise Zuweisungsempfänger hat von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ihre Anschrift und Kontaktdaten, sofern es sich um Imkerinnen und Imker handelt, weiterhin ihre Registriernummer sowie, wenn diese nicht LHI-Mitglied sind, die Zahl der von ihnen selbst gehaltenen Bienenvölker zu erfassen.

Zudem hat er die Mitwirkung aller Begünstigten und Letztbegünstigten an Kontrollen und Evaluation sicherzustellen.

2) Bei Maßnahmen nach Buchst. A 1.a und Buchst. A 1.b:

Allgemeine Regelungen

- Das Programm muss überwiegend in Bezug zur Vermittlung aktueller Kenntnisse zur Honigbienenhaltung, einschließlich der Bienenzucht und -gesundheit sowie der Bienenzuchterzeugnisse stehen.
- Das Schulungs- und Vortragsangebot ist spätestens sechs Wochen vor der Durchführung online bekannt zu geben. Der Schulungsanbieter hat der Bewilligungsbehörde zeitgleich zur Veröffentlichung den entsprechenden Link zum Angebot bereitzustellen und der Veröffentlichung auf der Website der Bewilligungsbehörde zuzustimmen.
- Schulungen und Vortragsveranstaltungen müssen vor Beginn von der Bewilligungsbehörde als dem Zweck dienlich anerkannt und die Förderung bewilligt worden sein.
- Sich wiederholende Schulungen, die nur an unterschiedlichen Orten abgehalten werden, können auf Antrag des Veranstalters als ein Lehrgang abgerechnet werden.
- Es sind Anwesenheitslisten (mit Angabe von Name, Vorname, Anschrift) zu führen, bei mehrtägigen Veranstaltungen für jeden Veranstaltungstag gesondert.

Teilnahmebedingungen und -voraussetzungen

- Teilnahmeberechtigt sind bei Maßnahmen nach Buchst. A 1.a Imkerinnen und Imker und Neuimkerinnen und -imker, bei Buchst. A 1.b in Hessen für den LHI aktive Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Anwärterinnen und Anwärter hierauf.
- Zu den Schulungsangeboten nach Buchst. A 1.a sind alle Teilnahmeberechtigten unabhängig von einer Verbandszugehörigkeit gleichberechtigt und zu gleichen Teilnahmebedingungen zuzulassen, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- Der Zugang zu Schulungen kann an das Vorliegen bestimmter fachlicher Zugangsvoraussetzungen gebunden werden, zum Beispiel einen Nachweis über spezifische fachliche Vorkenntnisse der Teilnehmenden bei Spezialschulungen. Diese bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde und sind mit Ankündigung der Schulung zu veröffentlichen.
- Wird die Mindest-Teilnehmerzahl erreicht, werden aber nicht alle verfügbaren Schulungsplätze mit den o. g. Teilnahmeberechtigten belegt, kann der Schulungsanbieter diese Plätze an weitere Personen mit begründetem Interesse an den Schulungsinhalten vergeben. Eine Förderung der Personen mit lediglich begründetem Interesse ist ausgeschlossen.

Teilnehmerzahlen

- Die Teilnehmerzahl muss mindestens zehn betragen.
- Bei Maßnahmen nach Buchst. A 1.a kann von der Bewilligungsbehörde in begründeten Ausnahmefällen eine niedrigere Teilnehmerzahl zugelassen werden. Hierfür müssen spezifische Besonderheiten vorliegen, die die Durchführung der Schulung unter den vorgesehenen Bedingungen unmöglich machen, während die Durchführung aus fachlichen Gründen von besonderem Interesse ist. Gründe hierfür können insbesondere bei Spezialschulungen vorliegen.

Schulungszeiten

- Die Schulungszeit beträgt bei Tagesveranstaltungen mindestens sechs, bei Halbtagsveranstaltungen sowie Praxistagen mindestens vier Zeitstunden.

- Bei mehrtägigen Schulungen müssen am An- und Abreisetag mindestens drei Stunden und an vollen Tagen mindestens sechs Zeitstunden fachliche Beiträge vorgesehen sein.
- Findet die Schulung online statt, ist eine Unterteilung in Schulungsblöcke zulässig. Jeder Schulungsblock muss dabei mindestens zwei Zeitstunden umfassen und die o. g. Mindestschuldauer insgesamt eingehalten werden.
- Die Mindestdauer von Vortragsveranstaltungen beträgt 90 Minuten.

Teilnahmebeiträge

- Bei Schulungen nach Buchst. A 1.a ist von den Teilnehmenden ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 Euro/Tag zu entrichten. Bei Halbtages- beziehungsweise Mehrtagesveranstaltungen reduziert beziehungsweise erhöht sich dieser Mindest-Eigenanteil entsprechend anteilig.
- Schulungsanbieter können von den zugelassenen Teilnahmeberechtigten unter Berücksichtigung der vorangehenden Vorgaben höhere Eigenanteile verlangen, wenn anderweitig keine Kostendeckung erreicht werden kann.
- Bei Schulungen, die vom LHI durchgeführt werden, kann der LHI beziehungsweise der durchführende Mitgliedsverein von zugelassenen Teilnahmeberechtigten, die nicht Mitglied des LHI sind, die Zahlung des maximal doppelten Eigenanteils verlangen.
- Die Höhe der Eigenanteile ist mit der Ankündigung der Schulung zu veröffentlichen.

3) Bei Maßnahmen nach Buchst. A 1.c

- Die geförderten Veranstaltungen müssen primär der Wissensvermittlung und dem fachlichen Austausch dienen.

A 7 Verfahren

A 7.1 Antragstellung

Die Anträge müssen neben den gem. Teil III Ziff. 1.3 geforderten Angaben beziehungsweise Unterlagen zusätzlich enthalten:

1) Bei Maßnahmen nach Buchst. A 1.a und A 1.b

ein Schulungsprogramm mit Angaben zum Inhalt, zu Zielgruppe, Dauer, vorgesehene Qualifikation der Referentinnen und Referenten sowie geplanter Teilnehmerzahl.

2) Bei Maßnahmen nach Buchst. A 1.c

ein Programm mit Angaben zum Zweck der Veranstaltung, Zielgruppe, Dauer, Ort sowie erwarteter Teilnehmerzahl.

3) Bei Maßnahmen nach Buchst. A 1.d

eine präzise formulierte und sachlich begründete Projektbeschreibung, aus welcher die hohe fachliche Relevanz und der Nutzen für die Imkerschaft sowie beim LLH zusätzlich die Abgrenzung der Maßnahme von seinen Standardaufgaben und die zeitliche Befristung hervorgeht.

A 7.2 Verwendungsnachweis

Im Rahmen der Verwendungsnachweisführung nach Teil III Ziff. 2.6 sind die folgenden Nachweise zusätzlich vorzulegen:

- die Anwesenheitslisten nach Teil II A Ziff. 6.2,
- eine namentliche Auflistung der letztbegünstigten Teilnehmenden mit Angabe der jeweiligen Anschrift, sofern es sich um Imkerinnen und Imker handelt weiterhin der Registriernummer und Auskunft zu einer bestehenden LHI-Mitgliedschaft sowie bei Nicht-LHI-Mitgliedern der Zahl der von ihnen selbst gehaltenen Bienenvölker.

B Investitionen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung, des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Anwendung von Bekämpfungsmaßnahmen

B 1 Gegenstand der Förderung

B 1.a Beschaffung von Material, Gegenständen, Geräten und Maschinen für Schulungszwecke und zur gemeinsamen Nutzung durch Imkerinnen und Imker in Vereinen

B 1.b Beschaffung von Gegenständen, Geräten und Maschinen durch Imkerinnen und Imker

B 2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- bei Maßnahmen nach Buchst. B 1.a der LHI,
- bei Maßnahmen nach Buchst. B 1.b. Imkerinnen und Imker mit mehr als 25 Bienenvölkern.

B 3 Letztbegünstigte

Letztbegünstigte sind bei Maßnahmen nach B 1.a Kreis- und Ortsvereine des LHI sowie deren Mitglieder.

B 4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Bei Maßnahmen nach Buchst. B 1.b

Antragstellende haben die Haltung von mehr als 25 Bienenvölkern über den Nachweis der Zahlung entsprechender Mitgliedsbeiträge an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) nachzuweisen.

B 5 Umfang und Höhe der Zuwendung

1) Bei Maßnahmen nach Buchst. B 1.a

Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Abweichend hiervon beträgt die Zuwendung für die Beschaffung von mobilen, flexibel zu Schulungs- und Beratungszwecken, zur Öffentlichkeitsarbeit oder Honiggewinnung und -verarbeitung einzusetzenden Anhängern, bis zu 50 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

2) Bei Maßnahmen nach Buchst. B 1.b

Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen in Höhe von bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Die Mindestinvestitionssumme beträgt 2.500 Euro netto, die maximale Zuwendung 10.000 Euro pro Imkerin oder Imker und Jahr.

B 6 Zuwendungsfähige Ausgaben

1) Bei Maßnahmen nach Buchst. B 1.a

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

- Material zu Schulungs-, Demonstrations- und Beratungszwecken wie Bücher, Filme, Beamer, Lehrtafeln, Mikroskope, spezielles imkerliches Gerät, Modell einer Honigbiene, Beuten u. a.,
- Gegenstände, Geräte und Maschinen, die der Erzeugung und Verarbeitung von Bienenzuchterzeugnissen dienen und gemeinschaftlich sowie zu Schulungszwecken genutzt werden, wie Honigschleudern, Dampfwachsschmelzer u. a.,
- Ausgaben für die Beschaffung von mobilen, flexibel zu Schulungs- und Beratungszwecken, zur Öffentlichkeitsarbeit oder Honiggewinnung und -verarbeitung einzusetzenden Anhängern, die aufgrund der zweckentsprechenden Ausstattung nicht als allgemeines Transportmittel verwendet werden können.

2) Bei Maßnahmen nach Buchst. B 1.b

Zuwendungsfähig sind Ausgaben von Imkerinnen und Imkern für:

die Anschaffung von Gegenständen, Geräten und Maschinen, die der Erzeugung und Vermarktung von Bienenzuchterzeugnissen dienen, wie Honigschleudern, Dampfwachsschmelzern, Lagerbehältern aus Edelstahl, Abfüllbehältern u. a.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Beuten,
- Kleingegenstände und -gerätschaften wie zum Beispiel Stockmeißel oder Smoker, mit einem Warenwert von bis zu 50 Euro netto,
- Verbrauchsmaterialien.

B 7 Sonstige Bestimmungen

1) Bei Maßnahmen nach Buchst. B 1.a

Das angeschaffte Material sowie die angeschafften Gegenstände, Geräte, Maschinen und Anhänger können vom LHI zur Erfüllung des Zuwendungszweckes entgeltfrei an dessen Kreis- und Ortsvereine verliehen werden. Dabei ist die Nutzung entsprechend dem Zuwendungszweck vom LHI sicherzustellen, zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Handelt es sich um von Imkerinnen und Imkern zum Beispiel zur Honigernte und -verarbeitung zu nutzende Gegenstände, Geräte und Maschinen, so ist die Nutzung den Mitgliedern des Imkervereines kostenfrei und gleichberechtigt zu gewähren.

2) Bei Maßnahmen nach Buchst. B 1.b

Die Haltung von über 25 Bienenvölkern und die entsprechende Beitragszahlung an die SVLFG sind über die Dauer der Zweckbindungsfrist fortzuführen.

B 8 Verfahren**B 8.1 Antragstellung**

Die Anträge müssen neben den gem. Teil III Ziff. 1.3 geforderten Angaben beziehungsweise Unterlagen zusätzlich enthalten:

1) Bei Maßnahmen nach Buchst. B 1.a

bei Beschaffung mobiler, flexibel zu Schulungs- und Beratungszwecken, zur Öffentlichkeitsarbeit oder Honiggewinnung und -verarbeitung einzusetzender Anhänger, ein ausführliches Nutzungskonzept, aus dem insbesondere auch die Kosten-Nutzeneffizienz hervorgeht.

2) Bei Maßnahmen nach Buchst. B 1.b

- einen aktuellen Nachweis über die Beitragszahlung für die Haltung von mehr als 25 Bienenvölkern durch den Antragsteller beziehungsweise die Antragstellerin bei der SVLFG,
- die Registriernummer des beziehungsweise der Antragstellenden,
- die Zahl der selbst gehaltenen Bienenvölker, mit Angabe ob eine LHI-Mitgliedschaft besteht.

B 8.2 Zweckbindungsfristen

- Nach Buchst. B 1.a und Buchst. B 1.b geförderte Gegenstände, Geräte, Maschinen sind nachweislich mindestens für acht Jahre entsprechend dem Verwendungszweck zu verwenden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Ende des Jahres der Anschaffung.

C Qualitäts- und Reinheitsuntersuchungen**C 1 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können die Analyse von Honig, Bienenwachs, Blütenpollen und Mittelwänden durch Analyselabore zur Qualitäts- und Herkunftsbestimmung. Hierzu zählen auch Untersuchungen auf Rückstände aus Umwelteinwirkungen und von Bienenbehandlungsmitteln sowie auf Krankheitskeime.

C 2 Zuweisungsempfänger

Zuweisungsempfänger ist der LLH.

C 3 Letztbegünstigte

Letztbegünstigte sind Imkerinnen und Imker.

C 4 Umfang und Höhe der Zuweisung

Die Zuweisungen werden grundsätzlich als Anteilsfinanzierung gewährt. Sie beträgt bei:

- Untersuchungen zur Bestimmung der Inhaltsstoffe bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- Untersuchungen auf Rückstände aus Umwelteinwirkungen und von Bienenbehandlungsmitteln bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben,

Bei Untersuchungen auf Krankheitskeime können die Zuweisungen abweichend von Teil II Buchst. C 4 Satz 1, unter den Voraussetzungen der VV Nr. 2.3 zu § 44 LHO, bis zu 100 Prozent der zuweisungsfähigen Ausgaben betragen.

C 5 Zuweisungsfähige Ausgaben

Zuweisungsfähig sind Ausgaben für die Analyse von Honig, Bienenwachs, Blütenpollen und Mittelwänden zur Qualitäts- und Herkunftsbestimmung. Hierzu zählen auch Untersuchungen auf Rückstände aus Umwelteinwirkungen und von Bienenbehandlungsmitteln sowie auf Krankheitskeime und Wachsverfälschungen.

C 6 Sonstige Bestimmungen

- Die zuständige Behörde legt in Absprache mit dem zuständigen Ministerium
 - die Anzahl der geförderten Analysen, die pro Imkerin oder Imker jährlich maximal in Anspruch genommen werden können sowie
 - ein Kontingent an Analysen, das reserviert wird für Untersuchungen zur Teilnahme an der Honigprämierung des LHI,
 fest.
- Der LLH hat
 - von den letztbegünstigten Imkerinnen und Imkern deren Anschrift, Kontaktdaten und Registriernummer und, sofern diese nicht LHI-Mitglied sind, zusätzlich die Zahl der von ihnen selbst gehaltenen Bienenvölker zu erfassen;

- die Mitwirkung der letztbegünstigten Imkerinnen und Imkern an Kontrollen und Evaluation sicherzustellen;
- die Bewilligungsstelle zeitnah vorab darüber zu informieren, wenn die bereitgestellten Analysekontingente ausgeschöpft sind sowie
- die Information zur Verfügbarkeit der Analysekontingente auf seiner Website zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren.

C 7 Verfahren**C 7.1 Auszahlung**

Die Auszahlung der Zuweisung erfolgt auf Antrag auf Basis der nachgewiesenen geförderten Analysen.

C 7.2 Verwendungsnachweis

Im Rahmen der Verwendungsnachweisführung nach Teil III Ziff. 2.6 sind zusätzlich eine namentliche Auflistung der letztbegünstigten Imkerinnen und Imker mit Angabe der jeweiligen Anschrift, der Registriernummer, der Auskunft zu einer bestehenden LHI-Mitgliedschaft sowie bei Nicht-LHI-Mitgliedern der Zahl der von ihnen selbst gehaltenen Bienenvölker vorzulegen.

D Bienenvölkervermehrung/-erhaltung und Bienenzucht**D 1 Gegenstand der Förderung**

D 1.a Haltung von gekörnten Zuchtvölkern als Drohnenvölker auf den staatlich anerkannten hessischen Belegstellen,

D 1.b Aufstellung von Königinnen auf den staatlich anerkannten hessischen Belegstellen zur Begattung,

D 1.c Durchführung von speziellen imkerlichen Zuchtmaßnahmen sowie

D 1.d durch die Abwicklung der Förderung nach Buchst. D 1.a bis D 1.c entstehende Verwaltungsaufwand.

D 2 Zuweisungsempfänger

Zuweisungsempfänger sind

- der LHI,
- weitere Bienenzuchtverbände oder ähnliche Organisationen.

D 3 Letztbegünstigte

Letztbegünstigte sind

- bei Maßnahmen nach D 1.a und D 1.b die Träger der staatlich anerkannten Belegstellen,
- bei Maßnahmen nach D 1.c die von dem geförderten Bienenzuchtverband anerkannten Züchterinnen und Züchter.

D 4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Weitere Bienenzuchtverbände oder ähnliche Organisationen müssen ihren Sitz in Hessen haben und nachweisen, dass sie eine einheitliche Zuchtregistratur sowie eine Prüfordnung für die Leistungsprüfung haben, die der Allgemeinheit zugänglich und als fachlich fundiert anzusehen sind.

D 5 Umfang und Höhe der Zuwendung**1) Bei Maßnahmen nach Buchst. D 1.a und D 1.b**

Die Zuwendung nach Buchst. D 1.a und D 1.b ist pro Belegstelle auf insgesamt maximal 6.000 Euro/Jahr begrenzt.

2) Bei Maßnahmen nach Buchst. D 1.a

Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung in Form von Pauschalen in Höhe von bis zu 150 Euro pro Drohnenvolk gewährt.

3) Bei Maßnahmen nach Buchst. D 1.b

Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung in Form von Pauschalen in Höhe von bis zu 5 Euro pro Königin gewährt.

4) Bei Maßnahmen nach Buchst. D 1.c

Die Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5) Bei Maßnahmen nach Buchst. D 1.d

Die Zuwendungen werden als Festbetragsfinanzierung in Form eines Pauschalsatzes erstattet. Dieser beträgt maximal 4 Prozent der Summe der förderfähigen Kosten nach Buchst. D 1.a-c.

D 6 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind

1) Bei Maßnahmen nach Buchst. D 1.a

Ausgaben für die Haltung von gekörnten Zuchtvölkern auf den staatlich anerkannten Belegstellen, die dort als Drohnenvölker eingesetzt werden.

2) Bei Maßnahmen nach Buchst. D 1.b

Ausgaben, die durch die Beschickung der Belegstellen mit Königinnen anfallen (wie zum Beispiel Ausgaben für Futter, Fahrten, Pflegemaßnahmen u. a.).

3) Bei Maßnahmen nach Buchst. D 1.c

Ausgaben, die den von den Zuchtverbänden anerkannten hessischen Züchterinnen und Züchtern für Zuchtmaßnahmen entstehen, insbesondere für die Besamung von Prüfköniginnen, Merkmalsuntersuchung von Zucht- und Drohnenvölkern, SNP-Genotypisierung von Prüfköniginnen, SMR/REC Analysen von Prüfvölkern und Fremdprüfung von Königinnen.

4) Bei Maßnahmen nach Buchst. D 1.d

Verwaltungskosten des Zuwendungsempfängers, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung der Maßnahme D anfallen.

D 7 Sonstige Bestimmungen**Bei Maßnahmen nach Buchst. D 1.c**

Der Zuwendungsempfänger hat

- von den letztbegünstigten Züchterinnen und Züchtern deren Anschrift, Kontaktdaten, Registriernummer und, sofern diese nicht LHI-Mitglied sind, zusätzlich die Zahl der von ihnen selbst gehaltenen Bienenvölker zu erfassen,
- von den letztbegünstigten Züchterinnen und Züchtern eine Erklärung darüber einzuholen, dass die in direktem Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehenden Bienenvölker die Zuchtwertschätzung durchlaufen werden und die Daten der Königinnen bei Beebreed EU (oder vergleichbaren Verfahren) eingepflegt werden, sofern dies nicht durch widrige Umstände unmöglich wird, sowie
- die Mitwirkung der Letztbegünstigten an Kontrollen und Evaluation sicherzustellen.

D 8 Verfahren**D 8.1 Antragstellung**

Die Anträge müssen neben den gem. Teil III Ziff. 1.3 geforderten Angaben beziehungsweise Unterlagen zusätzlich enthalten:

1) Bei Maßnahmen nach Buchst. D 1.a

- die prognostizierte Anzahl der gekörnten Zuchtvölker, die als Drohnenvölker eingesetzt und die über die Saison auf den Belegstellen gehalten werden sollen,

2) Bei Maßnahmen nach Buchst. D 1.b

- die prognostizierte Anzahl der Königinnen, die zur Begattung auf die Belegstelle verbracht werden sollen.

D 8.2 Verwendungsnachweis**1) Bei Maßnahmen nach Buchst. D 1.a und b**

sind abweichend von Ziff. 6.3 ANBest-P und Teil III Ziff. 2.6 der vorliegenden Richtlinie durch Gewährung von Pauschalen keine monetären Nachweise vorzulegen. Die Pauschale darf die tatsächlich entstandenen Ausgaben nicht übersteigen.

2) Als Voraussetzung für die Auszahlung der Zuweisung sind vom Zuwendungsempfänger:**– bei Maßnahmen nach Buchst. D 1.a**

die Anzahl der gekörnten Zuchtvölker, die auf der Belegstelle als Drohnenvölker eingesetzt wurden, unter Nennung der jeweiligen Zuchtbuchnummern, sowie deren durchgängige Aufstellung auf der Belegstelle über den Öffnungszeitraum mittels der entsprechenden Dokumentation der Belegstellen (in Kopie) nachzuweisen.

– bei Maßnahmen nach Buchst. D 1.b

die Anzahl der Königinnen, die zur Begattung auf die Belegstelle verbracht wurden, mittels der entsprechenden Dokumentation der Belegstelle (in Kopie) nachzuweisen.

– bei Maßnahmen nach Buchst. D 1.c

- die Zahlungen, für die von den Züchterinnen und Züchtern durchgeführten Maßnahmen, durch Vorlage der Rechnungen (in Kopie) nachzuweisen und

- eine namentliche Auflistung der letztbegünstigten Züchterinnen und Züchter mit Angabe der jeweiligen Anschrift, der Registriernummer, der Auskunft zu einer bestehenden LHI-Mitgliedschaft sowie bei Nicht-LHI-Mitgliedern der Bienenvölkerzahl vorzulegen.

– bei Maßnahmen nach Buchst. D 1.d

die Gesamthöhe der förderfähigen Kosten nach Buchst. D 1.a bis D 1.c nachzuweisen.

Die Verpflichtung zur Vorlage zusätzlicher Unterlagen gilt nicht, wenn der Mittelabruf nach Nr. 1.4 ANBest-P erfolgt.

E Durchführung und Anwendung von Forschungsprojekten**E 1 Förderfähige Maßnahmen**

Förderfähig sind Projekte der angewandten Forschung u. a. auf dem Gebiet der Bienenhaltung und Bienenbiologie mit Schwerpunkten wie Zucht, Verhalten, Bekämpfung von Bienenkrankheiten, Trachtnutzung, Bestäubung, molekulare Mikrobiologie, Bienenprodukte u. a.

E 2 Zuwendungsempfänger/Zuweisungsempfänger

- Zuwendungsempfänger ist das Institut für Bienenkunde, Polytechnische Gesellschaft, Fachbereich Biowissenschaften der Goethe Universität Frankfurt,
- Zuweisungsempfänger ist der LLH.

E 3 Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 90 Prozent gewährt, die auf einen Höchstbetrag zu begrenzen ist. Sie beträgt maximal 150.000 Euro pro Jahr je Projekt. Das Interesse des Landes ist, insbesondere mit Blick auf die flächendeckende Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen, den Schutz und die Steigerung der Biodiversität sowie die Bereitstellung der mit der Honigbienenhaltung verbundenen Ökosystemdienstleistungen so erheblich, dass die Erfüllung des Förderzweckes weder vom wirtschaftlichen Interesse noch vom Einsatz eigener Mittel des Fördermittelempfängers oder von Beiträgen Dritter abhängig gemacht werden kann.

E 4 Zuwendungs-, zuweisungsfähige/nicht zuwendungs-, zuweisungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig oder zuweisungsfähig sind

- Ausgaben für Personal, das zusätzlich eingestellt ist oder von seinen eigentlichen Aufgaben freigestellt ist,
 - Sachausgaben für Forschungsvorhaben, einschließlich der für die Durchführung der Forschungsvorhaben notwendigen technischen Ausrüstung, sowie
 - Reisekosten nach dem hessischen Reisekostengesetz.
- Nicht zuwendungsfähig oder zuweisungsfähig sind Ausgaben für
- Grundlagenforschung sowie
 - Personal, welches nicht unmittelbar im beauftragten Projekt eingesetzt wird.

E 5 Sonstige Bestimmungen

- 1) Bei der Förderung von Forschungsvorhaben ist das für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständige Ministerium für Wissenschaft und Kunst zu beteiligen. Die Bewilligungsstelle hat die Abfrage über den Dienstweg zu stellen.
- 2) Innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss des Projektes sind die Projektergebnisse auf der Website des Projektnehmers zu veröffentlichen. Dabei sind die für Imkerinnen und Imker praxisrelevanten Informationen gesondert und in zielgruppengerechter Art und Weise aufzuarbeiten und zu veröffentlichen.

E 6 Verfahren**E 6.1 Antragstellung**

Die Anträge müssen neben den gem. Teil III Ziff. 1.3 geforderten Angaben beziehungsweise Unterlagen zusätzlich enthalten:

- eine präzise formulierte und sachlich begründete Projektbeschreibung, aus welcher der Nutzen für die Imkerschaft hervorgehen muss, sowie eine in deutscher und englischer Sprache verfasste Kurzfassung der Projektbeschreibung.

III Allgemeine Bestimmungen

1 Verfahren

1.1 Programmjahr

Als Programmjahr wird das hessische Imkereijahr mit einer Laufzeit vom 1. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres festgesetzt. Die für diesen Zeitraum bewilligten Maßnahmen sind in diesem Zeitraum durchzuführen und in dem laufenden EU-Haushaltsjahr abzurechnen.

1.2 Bewilligungsstelle

Zuständige Bewilligungsstelle für Zuwendungen und Zuweisungen nach dieser Richtlinie ist das Regierungspräsidium Gießen, Dez. 51.1, Georg-Friedrich-Händel Str. 3, 35578 Wetzlar.

1.3 Antragstellung

Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich online über das Agrarportal der WIBank zu stellen.

Der Antrag muss innerhalb der vorgesehenen Antragsfrist bei der Bewilligungsstelle eingehen. Antragsfrist ist grundsätzlich der 15. Juni für das jeweils folgende Imkereijahr. Die Fristen werden auf der Website der Bewilligungsstelle veröffentlicht.

Der Antrag muss eine Beschreibung des Projektes, des Nutzens für den Antragsteller beziehungsweise die Imkerschaft sowie des zu erwartenden Beitrags der Maßnahme zur Erreichung der unter Teil 1. dargelegten Zielsetzung der Förderung enthalten.

Daneben muss der Antrag die folgenden Anlagen enthalten:

- eine Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und dass für die Maßnahme bei keiner anderen Stelle eine Förderung beantragt wird beziehungsweise wurde,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan, mit Angabe, ob Umsatzsteuer enthalten ist,
- eine Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung.

2 Weitere Regelungen

2.1 Kombination mit weiteren Förderprogrammen

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Richtlinien gefördert werden.

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist nicht zulässig.

2.2 Weiterleitung der Zuwendung

Bei Maßnahmen nach Buchst. A 1.a kann der LHI, bei Maßnahmen nach D 1.a bis D 1.c der Zuwendungsempfänger die erhaltenen Zuwendungen nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO unter Berücksichtigung des Zuwendungszwecks ganz oder teilweise weiterleiten. Eine Weiterleitung ist zulässig, sofern der Empfänger der Weiterleitung die auf ihn ausgestellten Rechnungen selbst bezahlt. Die Weiterleitung erfolgt in Form eines privatrechtlichen Vertrages, in dem die Auflagen und Bedingungen des Ursprungsbescheides an den Zuwendungsempfänger sinngemäß enthalten sein müssen. Des Weiteren müssen enthalten sein

- die genaue Bezeichnung des Empfängers der Weiterleitung,
- die Höhe des weitergeleiteten Zuwendungsbetrages,
- die Finanzierungsart und
- die damit in Zusammenhang stehenden Bewirtschaftungsgrundsätze.

Darüberhinausgehende Regelungen dürfen nur nach Zustimmung der zuständigen Behörde aufgenommen werden.

Für die ordnungsgemäße Abrechnung und Weiterleitung der Zuwendung ist der Zuwendungsempfänger verantwortlich.

1) Zu Maßnahme nach Buchst. A 1.a:

Als Empfänger der Weiterleitung kommen die Kreis- und Ortsvereine des LHI in Betracht.

2) Zu Maßnahmen nach Buchst. D 1.a und D 1.b:

Als Empfänger der Weiterleitung kommen die Träger der staatlich anerkannten hessischen Belegstellen in Betracht.

3) Zu Maßnahmen nach Buchst. D 1.c

- Als Empfänger der Weiterleitung kommen die vom jeweiligen Zuwendungsempfänger in seiner Funktion als Zuchtverband anerkannten hessischen Züchterinnen und Züchter in Betracht.
- Der Zuwendungsempfänger ist zu ermächtigen, bei der Weiterleitung eine Bagatellgrenze für die Weiterleitung der

Zuwendung festzulegen, um die Abrechnung von Kleinbeträgen durch die Züchterinnen und Züchter zu vermeiden. Diese darf maximal 150 Euro betragen.

2.3 Auszahlung von Zuwendungen

Die Zuwendung wird abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. In besonderen Ausnahmefällen ist die Bewilligungsbehörde ermächtigt, von diesem Grundsatz abzuweichen, so dass ein Mittelabruf nach Nr. 1.4 ANBest-P zulässig ist.

2.4 Zuweisungsempfänger

Für die Förderung des LLH gelten zusätzlich folgende Regelungen:

- a) Die Förderung erfolgt als Zuweisung. Hierbei hat er entsprechende Nachweise über die Verwendung zu führen. Dafür ist eine Liste aufzustellen über die Einzelpositionen aller Einnahmen und Ausgaben mit jeweils den beiden Summen. Dabei sind 10 Prozent der Zuweisung erst nach abschließender Vorlage des Nachweises auszuzahlen.
- b) Die Zuweisung erfolgt grundsätzlich in analoger Anwendung dieser Fördergrundsätze. In der Zuweisung der Mittel sind dabei haushalterische und fachliche Bewirtschaftungsregelungen vorzugeben. Hierbei sollen die Vorschriften der VV zu § 44 LHO und dieser Richtlinie sinngemäß herangezogen werden. Der Zuweisungsempfänger muss sein ausdrückliches Einverständnis zur Beachtung dieser Bewirtschaftungsregelungen vor der ersten Auszahlung der Mittel erklären. In die Zuweisung können noch weitere Regelungen aufgenommen werden. Jeweils am Ende des Haushaltsjahres erfolgt eine Spitzabrechnung, auf deren Grundlage die Auszahlung der Mittel erfolgt.

2.5 Information der Mittelempfänger über Verpflichtungen

Die in dieser Richtlinie für Zuwendungs- beziehungsweise Zuweisungsnehmer genannten Verpflichtungen sind auf der Website der Bewilligungsstelle zu veröffentlichen und im Zuwendungsbescheid festzuschreiben.

2.6 Verwendungsnachweis

Der zahlenmäßige Nachweis ist gem. Nr. 6.3 ANBest-P zu erstellen. Erfolgt eine Abrechnung von Pauschalen sind hiervon abweichend die Ausgaben nicht monetär nachzuweisen.

Im Sachbericht ist zu beschreiben, in wie weit die durchgeführten Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzung der Richtlinie beitragen konnten. Sofern möglich ist anzugeben, in welchem Umfang zum Erhalt oder der Steigerung der Bienenvölkerzahlen beigetragen werden konnte.

Die Höhe der Zuwendung wird nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises festgesetzt. Eventuell zu viel gezahlte Beträge sind einschließlich anfallender Zinsen zurückzuerstatten.

3 Kontrollen und Sanktionen

- Die Kontrolle der Einhaltung der Förderbestimmungen erfolgt durch die Bewilligungsbehörde beziehungsweise beauftragte Stellen.
- Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort werden durch die zuständigen Behörden und Stellen nach der jeweils geltenden Dienstanweisung der EU-Zahlstelle durchgeführt.
- Die Kontrollen sowie die Anwendung von Sanktionen werden nach den Bestimmungen des Art. 113 der VO (EU) 2021/2115 und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung und der dazu erlassenen Delegierten Verordnung durchgeführt.

4 Prüfungsrechte

4.1 Uneingeschränkte Prüfungsrechte

- Der Bewilligungsbehörde, dem Hessischen sowie dem Europäischen Rechnungshof und deren Beauftragten sowie sonstigen Prüfinstanzen ist bei allen Fördermaßnahmen ein uneingeschränktes Prüfungsrecht einzuräumen.
- Die Zuwendungsempfänger haben in jede von den vorgenannten Prüfinstanzen für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.

4.2 Der Hessische Rechnungshof

- Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 84 Abs. 1 LHO).

4.3 Einräumung der Prüfungsrechte und Pflicht zur Mitwirkung an Evaluierungen

- Die Einräumung der Prüfungsrechte und Pflicht zur Mitwirkung an Evaluierungen nach Nr. 4.1 und 4.2 ist als Auflage in die jeweiligen Bewilligungsbescheide aufzunehmen.

5 Allgemeine Bestimmungen

- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 LHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind, und die §§ 48 bis 49a HVwVfG.
- Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zum Bestandteil der Bewilligungsbescheide zu erklären.
- Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden sind nach § 4 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.
- Die Angaben zum Antrag sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuchs (StGB) in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes (SubvG) und des Hessischen Subventionengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Bei hinreichendem Verdacht auf vorsätzlich falsch gemachte Angaben ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, Strafanzeige bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft zu erstatten. Der Hinweis auf die Subventionserheblichkeit ist in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.

6 Sonstige Regelungen

6.1 Auflagen

6.1.1 Aufbewahrungsfristen

Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die sich auf die Förderung beziehenden Unterlagen abweichend von Nr. 6.8 ANBest-P für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

6.1.2 Erfassung der Imker- und Bienenvölkerzahlen

Die Bewilligungsstelle nimmt sinngemäß die folgenden Auflagen in die Bescheide an den LHI auf:

Der LHI hat jährlich die Zahl seiner Mitglieder (aufgeschlüsselt nach Imkerinnen beziehungsweise Imkern sowie sonstigen Mitgliedern) sowie die von diesen zum 31. Oktober eingewinterten Bienenstöcke zu erheben und die Summen bis zum 31. Dezember an die Bewilligungsbehörde zu melden. Zudem hat der LHI eine Einwilligungserklärung abzugeben, dass der Bewilligungsbehörde auf Anfrage die Zahl der von einzelnen LHI-Mitgliedern gemeldeten Bienenvölker zum Zwecke des Abgleichs mit der bei den Vor-Ort-Kontrollen vorgefundenen Zahl mitzuteilen ist.

6.2 Sonstige Förderbestimmungen

- Der Arbeitskreis zur Förderung der Bienenhaltung in Hessen wird als Fachgremium bei der Schwerpunktsetzung der Förderung, der Festlegung der Fördersätze und Kontingente angehört. Die endgültige Entscheidungsbefugnis liegt beim zuständigen Ministerium.

- Die Informationen zur aktuellen Förderung, insbesondere Fördersätze, Kontingente sowie Fristen werden auf der Website der Bewilligungsbehörde veröffentlicht.

7 Abweichung von den Förderrichtlinien

Abweichungen von diesen Förderrichtlinien sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen möglich.

8 Beihilferechtliche Einordnung

Nach Art. 145 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 findet das Recht der staatlichen Beihilfen für die auf Grundlage dieser Richtlinie gewährten Förderungen keine Anwendung.

9 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Sie ersetzen die Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig in Hessen vom 6. Dezember 2016 (StAnz. S. 1626) in der Fassung vom 8. Dezember 2021 (StAnz. S. 1705), die jedoch für die Abwicklung der nach ihnen bewilligten Maßnahmen weiterhin anwendbar bleiben.

Wiesbaden, den 16. August 2023

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
VII 4 – 80 d 02.15 – 30013
– Gült.-Verz. 830 –

StAnz. 36/2023 S. 1177

697

Anerkennung als Sachverständiger für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz

Herr Dipl.-Geologe Jürgen Hoos, c/o Dr. Hug Geoconsult GmbH, In der Au 25 in 61440 Oberursel, ist nach § 6 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652) in Verbindung mit § 4 der Hessischen Verordnung über Sachverständige für Bodenschutz und Altlasten vom 27. September 2006 (GVBl. I S. 534) von der IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern am 17. Juli 2023 nach § 36 Gewerbeordnung erneut als Sachverständiger für das Sachgebiet 2 „Gefährdungsabschätzung für den Wirkungspfad Boden-Gewässer“ öffentlich bestellt und vereidigt worden. Mit dieser Veröffentlichung im Staatsanzeiger ist er in diesem Umfang weiterhin als Sachverständiger für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. August 2028.

Wiesbaden, den 18. August 2023

**Hessisches Landesamt für
Naturschutz, Umwelt und Geologie**
89b-08-05-0450/23

StAnz. 36/2023 S. 1184